

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Beer, Matthias Telefon: 07071 204-1710
Gesch. Z.: 2/23/TST GmbH/

Vorlage 19/2026
Datum 14.01.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH;
Übernahme einer Gewährträgerschaft bei der
Zusatzversorgungskasse**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt die Gewährträgerschaft für die Mitgliedschaft der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH (TST) bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK).

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der TST erstreckt sich die Gewährträgerschaft der Universitätsstadt Tübingen insbesondere auf die Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge einschließlich etwaiger Zinsen sowie eines gegebenenfalls anfallenden Ausgleichsbetrags gegenüber der Zusatzversorgungskasse.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die im Jahr 2025 gegründete TST hat am 01.01.2026 ihre operative Tätigkeit aufgenommen und soll rückwirkend zum 01.01.2026 Mitglied der ZVK werden. Um diese Mitgliedschaft zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Universitätsstadt Tübingen eine Gewährträgerschaft übernimmt.

Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 27 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen entscheidet der Gemeinderat über die Übernahme der Gewährträgerschaft.

2. Sachstand

Mit dem Beginn der operativen Tätigkeit der TST zum 01.01.2026, gingen auch das Personal des Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. (BVV) sowie das Personal der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT), das bislang die touristischen Aufgaben der WIT wahrgenommen hat, in die TST über. Sowohl der BVV als auch die WIT sind Mitglieder der ZVK. Dabei wird die WIT im Abrechnungsverband 2 (Aufzehrmodell) geführt, während der BVV im Abrechnungsverband 1 (Verteilmodell) eingruppiert ist. Die beiden Abrechnungsverbände unterscheiden sich ausschließlich in der Finanzierungsweise der Zusatzversorgung, nicht jedoch in der Höhe der Versorgungsleistungen. Während im Aufzehrmodell das angesparte Kapital während der Rentenbezugsdauer nach und nach aufgebraucht wird, werden im Verteilmodell die laufenden Beiträge unmittelbar zur Finanzierung der Versorgungsleistungen herangezogen. Ausgehend von diesen Unterschieden war zu prüfen, welchem Abrechnungsverband die TST zugeordnet werden soll. Bei einer Entscheidung zugunsten des Abrechnungsverbandes 2 wäre eine Überführung aller BVV-Beschäftigten in diesen Verband mit hohen Ausgleichszahlungen in voraussichtlich siebenstelliger Höhe verbunden gewesen. Eine Wahl des Abrechnungsverbandes 1 hingegen minimiert die finanziellen Belastungen, da hier lediglich eine vergleichsweise geringfügige Ausgleichszahlung für die übergehenden Beschäftigten der WIT im fünfstelligen Euro-Bereich anfällt. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, zugunsten des Abrechnungsverbandes 1 entschieden. Der fällige Umlagebetrag wird von der WIT übernommen. Die genaue Höhe der Ausgleichszahlung kann erst festgestellt werden, nachdem die TST Mitglied bei der ZVK geworden ist.

Um Mitglied bei der ZVK im Abrechnungsverband 1 zu werden, fordert die ZVK im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der TST die Übernahme der Gewährträgerschaft, welche durch die Universitätsstadt Tübingen übernommen werden soll. Da es sich bei der TST um eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt handelt und diese überwiegend durch städtische Zuschüsse finanziert wird, bestehen keine sachlichen Gründe, die Übernahme der Gewährträgerschaft abzulehnen.

Die Stadt ist gemäß § 88 Abs. 2 GemO berechtigt, die Gewährträgerschaft zu übernehmen. Hierfür ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 27 der Hauptsatzung ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Die Übernahme der Gewährträgerschaft bedarf zudem gemäß § 108 GemO der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der Übernahme der Gewährträgerschaft für die Mitgliedschaft der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Da ohne die Übernahme der Gewährträgerschaft eine Mitgliedschaft bei der ZVK nicht möglich ist, gibt es keine wirtschaftlich oder sachlich sinnvolle Lösungsalternative, die nicht mit einer deutlich höheren Ausgleichszahlung verbunden ist.